

Berichte des Vorstands zu den Punkten 7 und 8 der Tagesordnung

Bericht des Vorstands zu Punkt 7 der Tagesordnung

Zu Punkt 7 lit. a) der Tagesordnung der Hauptversammlung am 3. Juni 2008 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand zu ermächtigen, für die Gesellschaft eigene Aktien zu erwerben und diese entweder wieder zu veräußern oder ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Zudem schlagen Vorstand und Aufsichtsrat zu Punkt 7 lit. b) der Tagesordnung der Hauptversammlung am 3. Juni 2008 vor, den Vorstand zu ermächtigen, zu den in lit. ff) und lit. gg) des Beschlussvorschlags zu Punkt 7 lit. a) der Tagesordnung der Hauptversammlung am 3. Juni 2008 bestimmten Zwecken auch solche eigenen Aktien zu verwenden, die die Gesellschaft aufgrund früherer Ermächtigungen der Hauptversammlung bereits erworben hat. Der Vorstand erstattet gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien sowie zum Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts beim Erwerb eigener Aktien diesen Bericht, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und im Internet unter www.sap.de/hauptversammlung eingesehen werden kann sowie auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird:

1. Erwerb eigener Aktien und Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zu Punkt 7 lit. a) der Tagesordnung der Hauptversammlung am 3. Juni 2008 vor, den Vorstand zu ermächtigen, für die Gesellschaft eigene Aktien zu erwerben. Danach soll befristet bis zum 30. November 2009 die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 120 Mio. (das sind – bei einem anteiligen Betrag am Grundkapital je Aktie von EUR 1,00 – Stück 120 Mio. Aktien) bestehen. Der Erwerb eigener Aktien soll auch durch von der SAP AG im Sinn von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden können.

Der Rückerwerb kann (abgesehen von Besonderheiten bei einem etwaigen Einsatz von Eigenkapitalderivaten gemäß der der Hauptversammlung zu Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagenen Ermächtigung) nach Wahl des Vorstands entweder über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen.

Erfolgt der Erwerb über ein an alle Aktionäre gerichtetes Kaufangebot, ist ebenso wie beim Erwerb der Aktien über die Börse der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so soll es möglich sein, dass der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgt. Nur wenn im Grundsatz ein Erwerb nach Andienungsquoten statt nach Beteiligungsquoten erfolgt, lässt sich das Erwerbsverfahren in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln. Darüber hinaus soll eine bevorrech-

tigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu hundert Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden können. Diese Möglichkeit dient zum einen dazu, kleine, in der Regel unwirtschaftliche Restbestände und eine damit möglicherweise einhergehende faktische Benachteiligung von Kleinaktionären zu vermeiden. Sie dient zum anderen auch der Vereinfachung der technischen Abwicklung des Erwerbsverfahrens. Schließlich soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Insoweit kann namentlich die Erwerbsquote und/oder die Anzahl der vom einzelnen andienenden Aktionär zu erwerbenden Aktien kaufmännisch so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Der Vorstand hält in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat einen hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

Soweit der Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten gemäß der der Hauptversammlung zu Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagenen Ermächtigung erfolgt, soll ein Recht der Aktionäre auf Andienung ihrer SAP-Aktien nur in dem Umfang bestehen, in dem die SAP AG oder ein von der SAP AG im Sinn von § 17 AktG abhängiges Konzernunternehmen oder ein für ihre oder dessen Rechnung handelnder Dritter aus den Optionsgeschäften zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Bei einem weitergehenden Andienungsrecht wäre ein Aktienrückwerb unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten nicht möglich. Zu der zu Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagenen Ermächtigung, insbesondere zu den Gründen für einen Einsatz von Eigenkapitalderivaten beim Aktienrückwerb, hat der Vorstand einen eigenen Bericht erstattet (Bericht zu Punkt 8 der Tagesordnung), der ebenfalls als Bestandteil der Einladung in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und im Internet unter www.sap.de/hauptversammlung eingesehen werden kann sowie auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird. Auf diesen Bericht sei an dieser Stelle verwiesen.

2. Verwendung erworbener eigener Aktien und Ausschluss des Bezugsrechts gemäß dem Beschlussvorschlag zu Punkt 7 lit. a) der Tagesordnung

Nach der zu Punkt 7 lit. a) der Tagesordnung der Hauptversammlung am 3. Juni 2008 vorgeschlagene Ermächtigung soll der Vorstand ermächtigt sein, die auf Grundlage dieser Ermächtigung zurückerworbenen Aktien über die Börse zu veräußern oder unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre diesen im Rahmen eines öffentlichen Veräußerungsangebots zum Erwerb anzubieten. Veräußert der Vorstand eigene Aktien über die Börse, besteht kein Bezugsrecht der Aktionäre. Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 AktG genügt die Veräußerung eigener Aktien über die Börse – ebenso wie deren Erwerb über die Börse – dem Gleichbehandlungsgrundsatz des § 53a AktG.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, die erworbenen eigenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Dabei soll der Vorstand auch ermächtigt sein, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne

Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG.

Der Beschlussvorschlag zu Punkt 7 lit. a) der Tagesordnung der Hauptversammlung am 3. Juni 2008 sieht zudem den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Verwendung der zurückerworbenen eigenen Aktien in den nachfolgend dargestellten Fällen vor:

a) Veräußerung gegen Barzahlung nicht wesentlich unter Börsenpreis

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien mit einem anteilig auf diese entfallenden Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 10 % des Grundkapitals in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Veräußerungsangebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung zu einem Betrag abzugeben, der den durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor der endgültigen Festlegung des Veräußerungspreises durch den Vorstand, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der SAP-Aktie im XETRA-Handel (oder Nachfolgesystem), nicht wesentlich unterschreitet (lit. ee) des Beschlussvorschlags zu lit. a)). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen. Rechtsgrundlage für diesen sogenannten vereinfachten Bezugsrechtsausschluss ist § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Ein etwaiger Abschlag vom maßgeblichen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei 5 % des Börsenpreises liegen.

Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, die Aktien gezielt an Finanzinvestoren abzugeben und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Damit kann, wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit, ein höherer Mittelzufluss zugunsten der Gesellschaft erreicht werden als bei einem unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgenden Veräußerungsangebot an alle Aktionäre. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko, über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Zudem kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren.

Um die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze für vereinfachte Bezugsrechtsausschlüsse von 10 % des Grundkapitals einzuhalten, ist die Ermächtigung zur Abgabe erworbener eigener Aktien unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss auf Aktien mit einem anteiligen Betrag von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Für die Berechnung der 10 %-

Grenze soll die Höhe des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 3. Juni 2008 über die Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung maßgebend sein. Der Beschlussvorschlag sieht zudem eine Anrechnungsklausel vor, wonach sich das Ermächtigungsvolumen verringert, soweit vom Tag der Hauptversammlung an andere Ermächtigungen zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss genutzt werden. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene 10 %-Grenze unter Berücksichtigung aller Ermächtigungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eingehalten wird.

Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt aus den genannten Gründen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Da sich der Veräußerungspreis für die zu gewährenden eigenen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat und mit Blick auf den beschränkten Umfang der Ermächtigung, sind die Interessen der Aktionäre nach Überzeugung des Vorstands angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung durch einen Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten

b) Veräußerung gegen Barzahlung an BEE Owned Companies

Der Vorstand soll zudem ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung an BEE Owned Companies im Sinn des Schedule 1 der Codes of Good Practice on Broad-Based Black Economic Empowerment (Notice 112 aus 2007, Government Gazette der Republik Südafrika vom 9. Februar 2007, Vol. 500, Nr. 29617) (nachfolgend „BEE Codes“) zu veräußern, um den BEE Status der Systems Applications Products (South Africa) (Proprietary) Limited (nachfolgend „SAP SA“) im Sinn des Statement 000, Code Series 000 der BEE Codes zu erhalten oder zu erhöhen (lit. ff) des Beschlussvorschlags zu lit. a)). BEE Owned Companies sind solche juristischen Personen, an denen als Gesellschafter mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar „black people“ im Sinn der Section 1 des Broad-Based Black Economic Empowerment Act (Gesetz Nr. 53 aus 2003, Government Gazette der Republik Südafrika vom 9. Januar 2004, Vol. 463, Nr. 25899) (nachfolgend „BEE Act 2003“) in Verbindung mit Schedule 1 der BEE Codes beteiligt sind und in denen solchen „black people“ auch die Mehrheit der Stimmrechte zusteht.

Die Gesellschaft ist auf dem afrikanischen Kontinent durch ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die Systems Applications Products (Africa) (Proprietary) Limited (nachfolgend „SAP Africa“) mit Sitz in Johannesburg tätig, die ihrerseits mit 89,5 % an der SAP SA mit Sitz in Johannesburg beteiligt ist; die verbleibenden 10,5% werden derzeit von der Minho Investments (Proprietary) Limited (nachfolgend „Minho“) mit Sitz in Johannesburg gehalten. Die SAP SA ist die Landesgesellschaft für die Republik Südafrika und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2007 mit 292 Mitarbeitern einen Umsatz in Höhe von umgerechnet etwa EUR 94 Mio. Sie unterliegt dem Anwendungsbereich des BEE Act 2003 und der BEE Codes.

Zweck des BEE Act 2003 und der darauf beruhenden BEE Codes ist es, die nicht-weiße Bevölkerung der Republik Südafrika besonders zu fördern und die als eine Folge der jahrzehntelangen Apartheidspolitik gesehene einseitige Verteilung des wirtschaftlichen Reichtums der Republik Südafrika schneller zu überwinden. Die im BEE Act 2003 getroffenen Regelungen sind seit dem 9. Januar 2004 für die betroffenen Unternehmen verbindlich und die darauf beruhenden BEE Codes seit dem 9. Februar 2007. Seitdem gilt für jede im süd-afrikanischen Markt tätige Gesellschaft ein verbindliches System zur Ermittlung des so genannten BEE Rating. Anhand einer Wertungsliste mit diversen Kategorien und Unterkategorien (nachfolgend „BEE Scorecard“) wird eine Gesamtpunktzahl der Gesellschaft ermittelt, von der deren Status als so genannter BEE Contributor abhängt. Das BEE Rating wird insbesondere bei Bewerbungen um öffentliche Ausschreibungen zur Bewertung der einzelnen Teilnehmer eingesetzt. Dabei wird das BEE Rating einer Gesellschaft dann zusätzlich negativ beeinflusst, wenn ihre Zulieferer nicht einen bestimmten Mindeststatus als BEE Contributor vorweisen können. Auf diese Weise soll ein Dominoeffekt erreicht werden, der die gesamte Wertschöpfungskette erfasst. Nach einer Übergangszeit von einem Jahr gelten die BEE Codes seit Anfang März 2008 für alle südafrikanischen Gesellschaften. Das heißt, dass südafrikanische Kunden von SAP-Produkten bei ihren Einkaufsentscheidungen künftig unter anderem auch den Status der SAP SA als BEE Contributor berücksichtigen werden. Das derzeitige BEE Rating weist die SAP SA lediglich als nachrangigen BEE Contributor aus. Ein bloßes Untätigbleiben der Gesellschaft würde demgemäß dazu führen, dass die SAP SA weiterhin ein zu schlechtes BEE Rating aufweisen würde, um künftig mit Erfolg um attraktive Aufträge des Staates bzw. von Staatsunternehmen konkurrieren zu können bzw. um künftig beim Vertrieb der SAP-Software keine Wettbewerbsnachteile zu erleiden.

Für das BEE Rating hat die Kategorie „Ownership“ gemäß Statements 100 ff. der BEE Codes eine herausragende Bedeutung. Derzeit ist bereits die Minho an der SAP SA beteiligt. Minho ist eine Investmentgesellschaft, deren Anteilseignerstruktur so ausgestaltet ist, dass sie die Anforderungen des BEE Act 2003 an die Beteiligung von „black people“ im Sinn des BEE Act 2003 zwar erfüllt. Eine maximale Punktzahl in dieser Kategorie setzt aber eine Beteiligung von BEE Owned Companies am Gesellschaftskapital in Höhe von mindestens 25% sowie die Ermöglichung einer Ausübung von Stimmrechten in der südafrikanischen Tochtergesellschaft in Höhe von 25 % plus einer Stimme voraus. Nur wenn diese Beteiligungsquote erreicht wird, würde sich auch das BEE Rating der SAP SA hinreichend verbessern, um künftig keine Wettbewerbsnachteile bei der Bewerbung für öffentliche Aufträge zu erleiden bzw. als ein bevorzugter Zulieferer von Software in Betracht zu kommen.

Neben einer unmittelbaren Beteiligung von BEE Owned Companies an der südafrikanischen Gesellschaft ermöglicht die BEE-Gesetzgebung die folgenden Alternativen: (i) die Veräußerung von Teilen des Unternehmens der SAP SA oder ihr gehörenden Wirtschaftsgütern an „black people“ oder an BEE Owned Companies, (so genanntes Partial Business Divestiture), (ii) die mittelbare

Beteiligung der „black people“ oder BEE Owned Companies an der südafrikanischen Tochtergesellschaft über eine unmittelbare Beteiligung an der nicht-südafrikanischen Konzernobergesellschaft, deren Wert einer 25%igen Beteiligung an der südafrikanischen Tochtergesellschaft entspricht, bei gleichzeitiger Ermöglichung der Ausübung einer entsprechenden Zahl von Stimmrechten in der südafrikanischen Tochtergesellschaft, (sogenanntes Offshore Equity Investment) oder (iii) die Aufsetzung eines sogenannten Equity Equivalent Program. Mit Letzterem ist ein konkreter Investmentplan gemeint, der in irgendeiner Form die nationale Entwicklungsstrategie der Republik Südafrika unterstützt oder den sozioökonomischen Fortschritt in der Republik Südafrika fördert. Ein solches Equity Equivalent Program muss vom südafrikanischen Wirtschaftsministerium genehmigt werden. Grundsätzlich genehmigungsfähig wäre etwa ein Investmentplan, der auf eine Förderung von unternehmensfremden Fachkräften bzw. kleinen und mittleren Unternehmen aus der IT-Branche gerichtet ist, die im Eigentum von „black people“ stehen und von diesen geführt werden. Voraussetzung für die Anerkennung eines solchen Equity Equivalent Program ist unter anderem, dass im gesamten Konzern geltende einheitliche Richtlinien eine Beteiligung von gesellschaftsfremden Dritten an nachgeordneten Konzernunternehmen untersagen. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist vorliegend ein Offshore Equity Investment an der SAP AG vorzugswürdig. Ein Partial Business Divestiture entspräche nicht der Unternehmensstrategie der SAP AG und wäre bereits wegen der mit einer Herausstrennung eines Unternehmensteils aus der SAP SA verbundenen Herausforderungen praktisch kaum gangbar. Die weitere Erhöhung der Beteiligung von BEE Owned Companies an der SAP SA würde zu einer nicht unerheblichen Verringerung der jährlichen Dividendenausschüttung der SAP SA an die SAP Africa sowie gegebenenfalls zu einer einmaligen steuerlichen Belastung der SAP Africa aus der mit einer Veräußerung ihrer Anteile an der SAP SA verbundenen Aufdeckung stiller Reserven führen. Zudem entspricht es der Konzernstrategie der Gesellschaft, grundsätzlich eine Alleinbeteiligung an Tochterunternehmen anzustreben. Nur in Ländern, in denen aus regulatorischen Gründen die Beteiligung eines weiteren Gesellschafters unerlässlich ist, lässt die Gesellschaft eine dauerhafte Beteiligung von Dritten zu. Ein Equity Equivalent Program würde nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat neben einer erheblichen Unsicherheit bezüglich der Erfüllung der gesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen insgesamt erheblich höhere Kosten verursachen als ein Offshore Equity Investment an der SAP AG. Zudem steht zurzeit noch nicht fest, ob die Marktteilnehmer solche Equity Equivalent Programs in gleichem Umfang honorieren werden wie eine unmittelbare oder eine mittelbare Beteiligung an der SAP SA. Hinzu kommt, dass die bisherige Beteiligung von Minho an der SAP SA nicht auf ein solches Equity Equivalent Program angerechnet würde.

Mit der Ermächtigung unter lit. ff) des Beschlussvorschlags zu Punkt 7 lit. a) der Tagesordnung will die Gesellschaft deshalb eine unmittelbare Beteiligung von BEE Owned Companies an der SAP AG im Rahmen des angestrebten Offshore Equity Investment ermöglichen und damit eine entsprechende

Erhöhung des BEE Rating der SAP SA erreichen. Der Beschlussvorschlag sieht eine Mindesthaltezeit der SAP-Aktien von fünf Jahren vor, die die Grundlage für eine längerfristige partnerschaftliche Zusammenarbeit mit einer neuen BEE Owned Company legen soll. Dabei soll sich die Zusammenarbeit mit der BEE Owned Company nach Vorstellung des Vorstands nicht lediglich auf die Absicherung des wirtschaftlichen Status quo beschränken, sondern etwaige geschäftliche Verbindungen einer geeigneten BEE Owned Company sollen auch für die weitere geschäftliche Entwicklung der SAP SA hilfreich sein. Die Gesellschaft wird deshalb die konkrete BEE Owned Company mit großer Sorgfalt aussuchen; derzeit sind insoweit noch keine Festlegungen getroffen. Nach dem Vorgesagten liegt es im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft, eine unmittelbare Beteiligung von BEE Owned Companies an der SAP AG anzustreben, um auf der BEE Scorecard der SAP SA die entsprechende Punktzahl in der Kategorie „Ownership“ zu erhöhen und damit zugleich einen besseren Status als BEE Contributor zu erreichen. Diese Beteiligung von BEE Owned Companies an der SAP AG wäre damit geeignet, den weiteren wirtschaftlichen Erfolg der SAP SA sicherzustellen oder unter Umständen sogar zu fördern. Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss ist erforderlich, da gleichwertige Alternativen zur unmittelbaren Beteiligung von BEE Owned Companies an der Gesellschaft nicht gegeben sind. Demgegenüber erscheint eine mögliche Beeinträchtigung der Interessen der Aktionäre angesichts des geringen Umfangs der zu gewährenden Beteiligung als gering.

Der Vorstand wird die eigenen Aktien zu möglichst optimalen Konditionen und – soweit unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten in der Republik Südafrika im Wettbewerb um die am besten geeignete BEE Owned Company möglich – für eine Gegenleistung in bar, die möglichst nah am Börsenkurs liegt, veräußern. Dabei ist eine schematische Anknüpfung an den Börsenkurs indessen nicht sachgerecht, weil die erzielbaren Konditionen von den jeweiligen Marktverhältnissen in der Republik Südafrika abhängig sind; zudem sollen einmal erzielte Verhandlungsergebnisse über eine längerfristige Zusammenarbeit nicht durch kurzfristige Schwankungen des Börsenkurses infrage gestellt werden. Insgesamt strebt der Vorstand an, eine entsprechend geeignete BEE Owned Company unter möglichst schonendem Einsatz von eigenen Aktien für eine Beteiligung an der Gesellschaft zu gewinnen. Der Vorstand geht davon aus, dass unter Berücksichtigung des Werts einer 25%igen Beteiligung an der SAP SA insgesamt nicht mehr als maximal 1,5 Mio. eigene Aktien ausgegeben werden müssen. Die Ermächtigung ist deshalb auf Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,5 Mio. begrenzt. Dies entspricht etwa 0,1 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Der Beschlussvorschlag sieht zudem eine Anrechnungsklausel vor, wonach sich das Ermächtigungsvolumen verringert, soweit vom Tag der Hauptversammlung an aufgrund der Ermächtigung unter lit. gg) des Beschlussvorschlags zu Punkt 7 lit. a) der Tagesordnung eigene Aktien veräußert worden sind. Der Vorstand beabsichtigt, für die entsprechende Beteiligung an der SAP

AG als Gegenleistung lediglich eigene Aktien gemäß den Ermächtigungen zu lit. ff) und lit. gg) des Beschlussvorschlags zu Punkt 7 lit. a) der Tagesordnung zu verwenden. Sollte der Vorstand insoweit auf andere Ermächtigungen zur Verwendung eigener Aktien bzw. zur Ausgabe neuer Aktien zurückgreifen, wird er sicherstellen, dass insgesamt nicht mehr als Stück 1,5 Mio. SAP-Aktien ausgegeben oder veräußert werden. Diese Begrenzung der Ermächtigung auf etwa 0,1 % des Grundkapitals stellt sicher, dass keine erhebliche Anteilsverwässerung eintreten kann. Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt aus den genannten Gründen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Sie ist geeignet und erforderlich, damit die Gesellschaft durch die SAP SA auf dem südafrikanischen Markt optimal auftreten kann. Die Interessen der Aktionäre sind daher nach Überzeugung des Vorstands angemessen gewahrt.

c) Veräußerung im Rahmen des Erwerbs von Anteilen an der SAP SA

Außerdem soll der Vorstand im Hinblick auf das BEE Rating der SAP SA entsprechend der Ermächtigung zu lit. gg) des Beschlussvorschlags zu Punkt 7 lit. a) der Tagesordnung mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien auch als Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von Anteilen an der SAP SA durch die Gesellschaft oder mit ihr im Sinne von § 15 AktG konzernverbundene Unternehmen anbieten können. Dabei soll das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen sein. Die Gesellschaft plant, dem Minderheitsgesellschafter der SAP SA, zurzeit Minho, im Gegenzug für eine Einlage der 10,5%igen Beteiligung an der SAP SA, eigene Aktien anzubieten. In konkrete Verhandlungen wurde bisher nicht eingetreten.

Ein Erwerb der 10,5%igen Beteiligung an der SAP SA liegt im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft, da die SAP SA damit zu einer 100%igen Konzerngesellschaft wird und es auf Ebene der SAP SA nicht mehr zu einem Kapitalabfluss, etwa durch Dividendenzahlungen, an konzernfremde Dritte kommt. Außerdem wird damit die konzernweite Rechnungslegung insgesamt vereinfacht. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre der Erwerb der 10,5%igen Beteiligung an der SAP SA gegen Gewährung von zuvor erworbenen eigenen Aktien demgegenüber ausgeschlossen und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile nicht erreichbar. Zudem ist die Ermächtigung auf Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,5 Mio. begrenzt. Dies entspricht etwa 0,1 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Der Beschlussvorschlag sieht zudem eine Anrechnungsklausel vor, wonach sich das Ermächtigungsvolumen verringert, soweit vom Tag der Hauptversammlung an aufgrund der Ermächtigung unter lit. ff) des Beschlussvorschlags zu Punkt 7 lit. a) der Tagesordnung eigene Aktien an BEE Owned Companies veräußert worden sind. Der Vorstand beabsichtigt, für die entsprechende Beteiligung an der SAP AG als Gegenleistung lediglich eigene Aktien gemäß der Ermächtigungen zu lit. ff) und lit. gg) des Beschlussvorschlags zu Punkt 7 lit. a) der Tagesordnung zu verwenden. Sollte der Vorstand insoweit auf andere Ermächtigungen zur Verwendung eigener Aktien bzw. zur Ausgabe

neuer Aktien zurückgreifen, wird er sicherstellen, dass insgesamt nicht mehr als Stück 1,5 Mio. SAP-Aktien ausgegeben oder veräußert werden. Eine erhebliche Anteilsverwässerung für die SAP-Aktionäre ist damit von vornherein ausgeschlossen. Bei Ausübung dieser Ermächtigung, insbesondere auch bei der Festlegung der Bewertungsrelationen, wird der Vorstand dafür Sorge tragen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Der Vorstand wird sich am Börsenkurs der SAP-Aktie orientieren, wenn er den Wert der als Gegenleistung zu gewährenden Aktien bemisst. Dabei ist eine schematische Anknüpfung an den Börsenkurs indessen nicht sachgerecht, weil die erzielbaren Konditionen von den jeweiligen Marktverhältnissen in der Republik Südafrika abhängig sind; zudem sollen einmal erzielte Verhandlungsergebnisse übereinlängerfristige Zusammenarbeit nicht durch kurzfristige Schwankungen des Börsenkurses infrage gestellt werden. Insgesamt strebt der Vorstand an, die Anteile an der SAP SA unter möglichst schonendem Einsatz von eigenen Aktien zu erwerben. Über die Einzelheiten der Ausnutzung dieser Ermächtigung wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Gewährung von Aktien der SAP AG erfolgt.

d) Veräußerung im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen

Der Vorstand soll des Weiteren ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien als Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen an Dritte zu übertragen (lit. hh) des Beschlussvorschlags zu lit. a)). Dabei soll das Bezugsrecht der Aktionäre ebenfalls ausgeschlossen sein.

Die SAP AG steht im globalen Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, in den nationalen und internationalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Option besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens, eines Unternehmensteils oder einer Beteiligung an einem Unternehmen über die Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass die Anteilseigner attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Unternehmen erwerben zu können, muss die SAP AG die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren.

Die Möglichkeit, SAP-Aktien zu diesem Zweck zu gewähren, sehen zwar bereits die Genehmigten Kapitalien II und IIa in § 4 der Satzung vor. Es soll aber darüber hinaus auch die Möglichkeit bestehen, Akquisitionen gegen Gewährung von Aktien ohne eine – insbesondere wegen des Erfordernisses der Handelsregistereintragung zeitaufwendigere und zudem mit höheren administrativen Kosten verbundene – Kapitalerhöhung durchzuführen.

Bei Einräumung eines Bezugsrechts wären der Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen

Gewährung von erworbenen eigenen Aktien demgegenüber ausgeschlossen und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile nicht erreichbar. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Gewährung eigener Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass der Unternehmens-, Unternehmensteil- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von SAP-Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Zustimmung des Aufsichtsrats, die nach dem Beschlussvorschlag erforderlich ist. Über die Einzelheiten der Ausnutzung dieser Ermächtigung wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Gewährung von Aktien der SAP AG folgt.

- e) Bedienung von Wandlungs- und Bezugsrechten im Rahmen des „Long Term Incentive-Plan der SAP AG 2000“ und von Bezugsrechten im Rahmen des „SAP Stock Option Plan 2002“

Außerdem soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, soweit der Vorstand selbst betroffen ist, der Aufsichtsrat, ermächtigt sein, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Wandlungs- und Bezugsrechten im Rahmen des „Long Term Incentive-Plan der SAP AG 2000“ und von Bezugsrechten im Rahmen des „SAP Stock Option Plan 2002“ zu verwenden und auf die Berechtigten nach den in den maßgeblichen Hauptversammlungsbeschlüssen festgesetzten Bedingungen zu übertragen (lit. jj) und lit. kk) des Beschlussvorschlags zu lit. a)). Mit der Übertragung eigener Aktien zur Erfüllung dieser Bezugsrechte anstelle einer Inanspruchnahme des bedingten Kapitals kann insbesondere einem sonst eintretenden Verwässerungseffekt entgegengewirkt werden. Der Bezugsrechtsausschluss dient damit auch dem Interesse der vorhandenen Aktionäre.

Der Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 3. Mai 2002 zur Auflage des „SAP Stock Option Plan 2002“ kann als Bestandteil der notariellen Niederschrift über diese Hauptversammlung beim Handelsregister in Mannheim eingesehen werden. Er kann zudem in den Geschäftsräumen am Sitz der SAP AG, Dietmar-Hopp-Allee 16, 69190 Walldorf, und im Internet unter www.sap.de/hauptversammlung eingesehen werden. Er liegt auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift erteilt. Der Inhalt des Ermächtigungsbeschlusses zur Auflage des „SAP Stock Option Plan 2002“ ergibt sich zudem aus der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Mai 2002, die im Bundesanzeiger vom 22. März 2002 veröffentlicht wurde.

Der Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 18. Januar 2000 zur Auflage des „Long Term Incentive-Plan der SAP AG 2000“ sowie die ergänzen-

den und anpassenden Beschlüsse der Hauptversammlung vom 3. Mai 2001 können als Bestandteile der notariellen Niederschriften über diese Hauptversammlungen beim Handelsregister in Mannheim eingesehen werden. Sie können zudem in den Geschäftsräumen am Sitz der SAP AG, Dietmar-Hopp-Allee 16, 69190 Walldorf, und im Internet unter www.sap.de/hauptversammlung eingesehen werden. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift erteilt. Der Inhalt des Ermächtigungsbeschlusses zur Auflage des „Long Term Incentive-Plan der SAP AG 2000“ ergibt sich zudem aus der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung vom 18. Januar 2000, die im Bundesanzeiger vom 9. Dezember 1999 veröffentlicht wurde, und der Inhalt der ergänzenden und anpassenden Beschlüsse ergibt sich aus der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Mai 2001, die im Bundesanzeiger vom 23. März 2001 veröffentlicht wurde.

- f) Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

Darüber hinaus soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die die Gesellschaft aufgrund der mit den Beschlüssen zu Punkt 11 lit. a) und lit. b) der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 9. Mai 2006 geschaffenen Ermächtigungen begibt, zu verwenden und auf die Wandlungs- und/oder Bezugsberechtigten nach den jeweiligen in den genannten Hauptversammlungsbeschlüssen festgesetzten Bedingungen zu übertragen (lit. ll) des Beschlussvorschlags zu lit. a)). Mit der Übertragung eigener Aktien zur Erfüllung dieser Bezugsrechte anstelle einer Inanspruchnahme des bedingten Kapitals kann insbesondere einem sonst eintretenden Verwässerungseffekt entgegengewirkt werden. Der Bezugsrechtsausschluss dient damit auch dem Interesse der vorhandenen Aktionäre.

Die Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung vom 9. Mai 2006 können als Bestandteil der notariellen Niederschrift über diese Hauptversammlung beim Handelsregister in Mannheim eingesehen werden. Sie können zudem in den Geschäftsräumen am Sitz der SAP AG, Dietmar-Hopp-Allee 16, 69190 Walldorf, und im Internet unter www.sap.de/hauptversammlung eingesehen werden. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift erteilt. Der Inhalt der Ermächtigungsbeschlüsse ergibt sich zudem aus der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Mai 2006, die im elektronischen Bundesanzeiger am 30. März 2006 veröffentlicht wurde.

- g) Ausschluss für Spitzenbeträgen

Der Vorstand soll schließlich berechtigt sein, bei Veräußerung der eigenen Aktien im Rahmen eines Veräußerungsangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträgen auszuschließen (lit. mm) des Beschlussvorschlags zu lit. a)).

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Weg eines Veräußerungsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

3. Verwendung eigener Aktien und Ausschluss des Bezugsrechts gemäß dem Beschlussvorschlag zu Punkt 7 lit. b) der Tagesordnung

Nach der zu Punkt 7 lit. b) der Tagesordnung der Hauptversammlung am 3. Juni 2008 vorgeschlagenen Ermächtigung soll der Vorstand ermächtigt sein, zu den in lit. ff) und lit. gg) des Beschlussvorschlags zu Punkt 7 lit. a) der Tagesordnung der Hauptversammlung am 3. Juni 2008 bestimmten Zwecken auch solche eigenen Aktien zu verwenden, die die Gesellschaft aufgrund früherer Ermächtigungen der Hauptversammlung bereits erworben hat. Die Gesellschaft verfügte am 18. März 2008 über Stück 54.384.158 eigene Aktien. Die Ermächtigung, auch auf bereits erworbene eigene Aktien zum Zweck der Veräußerung an BEE Owned Companies oder im Rahmen des Erwerbs von Anteilen an der SAP SA zugreifen zu können, soll die Möglichkeit eröffnen, eine Transaktion mit einer geeigneten BEE Owned Company oder einen entsprechenden Erwerb von Anteilen an der SAP SA gegebenenfalls auch kurzfristig und unabhängig davon durchzuführen, ob die Gesellschaft bereits in hinreichendem Umfang auf der Grundlage der neuen Ermächtigung eigene Aktien erworben hat. Hinsichtlich der Gründe für eine mögliche Verwendung eigener Aktien zu diesen Zwecken wird auf vorstehende Ziffer 2 lit. b) und c) verwiesen.

4. Schlussbemerkung

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen – auch unter Berücksichtigung eines möglichen Verwässerungseffekts – für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Bericht des Vorstands zu Punkt 8 der Tagesordnung

Zu Punkt 8 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 3. Juni 2008 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand außerdem zu ermächtigen, im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien auch Eigenkapitalderivate in Form von Put-Optionen und Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden einzusetzen. Der Vorstand erstattet über die Gründe für den Einsatz von Eigenkapitalderivaten beim Erwerb von eigenen Aktien diesen Bericht, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und im Internet unter www.sap.de/hauptversammlung eingesehen werden kann sowie auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird:

1. Zweck der Ermächtigung zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten

Zu Punkt 7 lit. a) der Tagesordnung der Hauptversammlung am 3. Juni 2008 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 120 Mio. zu ermächtigen. Ergänzend hierzu schlagen Vorstand und Aufsichtsrat zu Punkt 8 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 3. Juni 2008 vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die generell, das heißt bezogen auf einen bestimmten Zeitraum oder für ein bestimmtes Volumen, erteilt werden kann, im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien auch Eigenkapitalderivate in Form von Put-Optionen und Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden einzusetzen. Der Gesellschaft verschafft dies zusätzliche Handlungsalternativen und damit die Möglichkeit, die optimale Struktur für einen Aktienrückerwerb zu finden. Der Vorstand beabsichtigt, Put- und Call-Optionen bzw. eine Kombination aus beiden nur zusätzlich – als Ergänzung – zum konventionellen Rückkauf einzusetzen und nur einen geringen Anteil der insgesamt zu erwerbenden eigenen Aktien mittels solcher Eigenkapitalderivate zurückzuerwerben.

Aus der Put-Option ist der Stillhalter verpflichtet, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen. Als Gegenleistung dafür erhält er eine Optionsprämie. Die Ausübung der Put-Option ist für den Berechtigten dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der bezogenen Aktie unter dem Ausübungspreis liegt, da er dann die Aktien zu dem höheren Ausübungspreis an den Stillhalter verkaufen kann.

Beim Erwerb einer Call-Option erhält der Erwerber gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Stillhalter der Option zu kaufen. Die Ausübung der Call-Option ist für den Berechtigten dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der bezogenen Aktie über dem Ausübungspreis liegt, da er dann die Aktien zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann.

Der Einsatz von Put- und Call-Optionen beim Aktienrückkauf soll es der Gesellschaft ermöglichen, niedrige Aktienkurse auszunutzen und so den Aufwand der Gesellschaft zu verringern.

So können Put-Optionen veräußert werden, wenn die Gesellschaft bei niedrigen Kursen der SAP-Aktie beabsichtigt, eigene Aktien zurückzuerwerben, sich aber über den optimalen Zeitpunkt für einen Rückkauf, also den Zeitpunkt des günstigsten Kurses der SAP-Aktie, nicht sicher ist. Für die Gesellschaft kann es hier vorteilhaft sein, Put-Optionen zu veräußern, deren Ausübungspreis unter dem Kurs der SAP-Aktie zum Zeitpunkt der Veräußerung der Put-Option liegt. Für die Verpflichtung, eine vorher festgelegte Anzahl eigener Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen, erhält die Gesellschaft eine Optionsprämie. Der Einsatz der Put-Optionen bietet dabei neben der Vereinnahmung der Optionsprämie den Vorteil, dass zum einen der Rückkauf – im Vergleich zum sofortigen Rückkauf – auf einem niedrigeren Kursniveau erfolgt und zum anderen der Erwerbspreis erst bei Ausübung der Option zu zahlen ist, also Liquidität erst zu diesem späteren Zeitpunkt abfließt.

Das sei an einem Beispiel verdeutlicht. Bei Annahme, der Kurs der SAP-Aktie läge zum Zeitpunkt der Veräußerung der Put-Option bei 35 EUR, der Ausübungspreis der Put-Option bei 30 EUR, und es würde eine Optionsprämie von 3 EUR je Put-Option gezahlt, ergibt sich Folgendes: Liegt beispielsweise der Kurs der SAP-Aktie nach drei Monaten bei nur 25 EUR und wird folglich die Option ausgeübt, so muss die SAP AG die Aktien zu 30 EUR kaufen, so dass es zu einem Abfluss von 27 EUR (Kaufpreis abzüglich Optionsprämie) kommt. Im Vergleich zum sofortigen Kauf zum Zeitpunkt der Optionsausgabe (35 EUR) erfolgt der Erwerb um 8 EUR günstiger. Liegt der Kurs nach drei Monaten bei 40 EUR, dann wird die Option nicht ausgeübt und die SAP AG muss keine Aktien kaufen; die SAP AG vereinnahmt aber die Optionsprämie in Höhe von 3 EUR. Ist aber ein Erwerb eigener Aktien notwendig, etwa weil man Bezugsrechte aus Aktienoptionen mit eigenen Aktien bedienen will statt durch Ausgabe neuer Aktien aus bedingtem Kapital, so muss die Gesellschaft die Aktien jetzt für 40 EUR erwerben.

Obwohl beim Einsatz von Put-Optionen die Unsicherheit besteht, ob es tatsächlich zum Rückkauf kommt, und damit einhergehend das Risiko, dass die Gesellschaft, falls erforderlich, die Aktien zu einem höheren Preis erwerben muss als der Börsenkurs bei Ausgabe der Put-Option, ist der Vorstand in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat von der Vorteilhaftigkeit der Möglichkeit eines Einsatzes von Put-Optionen als Ergänzung zum konventionellen Aktienrückkauf überzeugt.

Der Vorstand soll im Rahmen des Aktienruckerwerbs zudem Call-Optionen einsetzen können. Dies kann etwa dann sinnvoll sein, wenn die Gesellschaft Bezugsrechte aus Aktienoptionen mit eigenen Aktien bedienen will statt durch Ausgabe neuer Aktien aus bedingtem Kapital. In diesem Fall kann sich die Gesellschaft bei niedrigen Aktienkursen in ausreichender Menge mit eigenen Aktien eindecken. Sie kann stattdessen aber auch gegen Zahlung einer Optionsprämie Call-Optionen erwerben und sich auf diese Weise gegen steigende Aktienkurse absichern. Dies ist insbesondere dann zweckmäßig, wenn zu einem Zeitpunkt günstiger Aktienkurse noch nicht abschätzbar ist, in welchem Umfang Bezugsrechte ausgeübt und eigene Aktien zu ihrer Bedienung benötigt werden. Hier besteht nicht nur der Vorteil, dass Liquidität erst bei Ausübung der Call-Optionen durch die SAP AG abfließt, sondern auch dass die Gesellschaft nur so viele Aktien erwerben muss, wie sie zur Bedienung der Bezugsrechte tatsächlich benötigt.

Der Beschlussvorschlag stellt zudem klar, dass es dem Vorstand auch möglich sein soll, im Rahmen des Aktienruckerwerbs Put- und Call-Optionen miteinander zu kombinieren, um so die Vorteile der beiden Instrumente miteinander verbinden zu können.

2. Einsetzbare Eigenkapitalderivate

Im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien soll es zum einen möglich sein, dass die Gesellschaft, ein von der SAP AG im Sinn von § 17 AktG abhängiges Konzernunternehmen oder ein für ihre oder dessen Rechnung handelnder Dritter (nachfolgend zusammen: „SAP“) ein Optionsgeschäft mit einem Finanzinstitut abschließt. Dabei kann es sich zum einen um ein Put-Optionsgeschäft handeln, bei

dem die SAP Stillhalter ist. Zum anderen kann es sich um den Erwerb einer Call-Option durch die SAP von einem Finanzinstitut handeln, das Stillhalter der Option ist. Schließlich können auch beide Geschäfte kombiniert werden. In all diesen Fällen darf das betreffende Finanzinstitut bei Ausübung der Option nur Aktien liefern, die es zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenpreis der Aktie im XETRA-Handel (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse erworben hat. Eine entsprechende Verpflichtung muss im Fall des Abschlusses eines Put-Optionsgeschäfts mit einem Finanzinstitut Bestandteil dieses Geschäfts sein. Bei Abschluss einer Call-Optionsvereinbarung darf die SAP die Option nur ausüben, wenn sichergestellt ist, dass das Finanzinstitut bei Ausübung der Option nur Aktien liefert, die es zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenpreis der Aktie im XETRA-Handel (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse erworben hat. Dadurch, dass das Finanzinstitut jeweils nur Aktien liefert, die es zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenpreis der Aktie im XETRA-Handel (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse erworben hat, soll entsprechend der Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 AktG dem Gebot der Gleichbehandlung der Aktionäre genügt werden.

Falls der Erwerb der Aktien unter Einsatz eines Put- oder Call-Optionsgeschäfts (oder einer Kombination aus beiden) mit einem Finanzinstitut mit der Maßgabe erfolgt, dass das betreffende Finanzinstitut bei Ausübung der Optionen nur Aktien liefert, die es zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenpreis der Aktie im XETRA-Handel (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse erworben hat, steht den Aktionären nach dem Beschlussvorschlag ein Recht auf Abschluss derartiger Optionsgeschäfte mit der SAP nicht zu. Die Verwaltung soll in die Lage versetzt werden, die Optionsgeschäfte gezielt mit Finanzinstituten abzuschließen und dabei durch eine marktnahe Ausgestaltung von Ausübungspreis und Optionsprämie möglichst vorteilhafte Optionsbedingungen zu erreichen. Damit können wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit günstige Kursentwicklungen kurzfristig ausgenutzt werden und damit optimalere Bedingungen als bei einem öffentlichen Angebot zum Abschluss von Optionsvereinbarungen an alle Aktionäre erreicht werden. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht ausdrücklich vor, dass die Optionsgeschäfte zu marktnahen Konditionen abgeschlossen werden müssen. Dadurch wird gewährleistet, dass den an den Optionsgeschäften nicht beteiligten Aktionären kein oder jedenfalls kein erheblicher Wert verloren geht.

Weiter soll die Möglichkeit bestehen, zum Zweck des Erwerbs eigener Aktien Put-Optionen über die Börse zu veräußern. Derartige Optionsgeschäfte müssen zunächst mit einem Finanzinstitut abgeschlossen werden, das die Optionsrechte nach entsprechender Verbriefung an einer Börse einführt. Auf diese Weise wird entsprechend § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 AktG dem Gebot der Gleichbehandlung genügt. Die Aktionäre sind in der Lage, die entsprechenden Put-Optionen selbst über die Börse

zu erwerben. Für diesen Fall sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, dass die Veräußerung über die Börse zu marktnahen Konditionen erfolgen muss, so dass auch hier den an den Optionsgeschäften nicht beteiligten Aktionären kein oder jedenfalls kein erheblicher Wert verloren geht.

Darüber hinaus soll es möglich sein, den Abschluss des Put- bzw. Call-Optionsgeschäfts (oder einer Kombination aus beiden) allen Aktionären öffentlich anzubieten. In dieser Variante wird somit allen Aktionären die Möglichkeit angeboten, ihre Aktien zu einem in der Optionsvereinbarung festgesetzten Preis der Gesellschaft anzudienen, bzw. es wird ihnen die Möglichkeit angeboten, eine Call-Optionsprämie zu vereinnahmen. Es soll allerdings auch die Möglichkeit eröffnet werden, entsprechend den Bestimmungen über das mittelbare Bezugsrecht in § 186 Abs. 5 AktG, die Put-Optionsgeschäfte mit einem Emissionsunternehmen, das heißt einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen abzuschließen, das sich verpflichtet, die Put-Optionen den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Sofern von Seiten der Aktionäre der Abschluss von mehr Optionsgeschäften mit der Gesellschaft, als die Gesellschaft abschließen will, bzw. mehr Put-Optionen nachgefragt werden, als das Emissionsunternehmen veräußern kann, so soll es auch möglich sein, dass der Abschluss der Optionsgeschäfte bzw. die Veräußerung von Put-Optionen nach dem Verhältnis erfolgt, in dem der Abschluss der Optionsgeschäfte bzw. Put-Optionen von Aktionären nachgefragt werden. Nur wenn im Grundsatz ein Abschluss der Optionsgeschäfte bzw. eine Veräußerung von Put-Optionen nach Nachfragequoten statt nach Beteiligungsquoten erfolgt, lässt sich das Verfahren in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln. Darüber hinaus soll ein bevorrechtigtes Angebot für den Abschluss von Optionsgeschäften bzw. die Veräußerung der Put-Optionen bezogen auf geringe Stückzahlen an Aktien (Optionen bezogen auf bis zu 100 Aktien je Aktionär) vorgesehen werden können. Diese Möglichkeit dient zum einen dazu, kleine, in der Regel unwirtschaftliche Restbestände nach einer eventuellen Optionsausübung und eine damit möglicherweise einhergehende faktische Benachteiligung von Kleinaktionären zu vermeiden. Sie dient zum anderen auch der Vereinfachung der technischen Abwicklung des Verfahrens. Schließlich soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung von Optionsrechten bezogen auf rechnerische Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können.

Werden zum Erwerb eigener Aktien Call-Optionen eingesetzt, deren Abschluss den Aktionären öffentlich angeboten worden war, so ist bei der Ausübung der Optionen der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Der Wortlaut des Beschlussvorschlags stellt dies ausdrücklich klar.

3. Zur Ausgestaltung der Eigenkapitalderivate im Einzelnen

Im Einzelnen sieht der Vorschlag folgende zwingende Eckpunkte für die Ausgestaltung der Optionen vor:

- a) Die Laufzeit der im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien eingesetzten Put-Optionen soll längstens ein Jahr betragen dürfen. Je länger die Laufzeit, desto

größer die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Kurs der SAP-Aktie auf unvorhergesehene Weise von dem Aktienkurs bei Abschluss des Optionsgeschäfts entfernt. Um zu großen Abweichungen vorzubeugen, soll die maximal mögliche Laufzeit begrenzt werden. Im Fall der Call-Optionen ist dies nicht erforderlich, weil hier die SAP als Berechtigter bestimmen kann, wann die Call-Optionen zur Ausübung gelangen; sie wird die Call-Optionen nur ausüben, wenn zum Ausübungszeitpunkt der Kurs der SAP-Aktie den Ausübungspreis übersteigt und somit die Ausübung im Interesse der SAP liegt.

Die letzte Ausübungsmöglichkeit der Put-Optionen muss zu einem Zeitpunkt bestehen, der eine Lieferung der Aktien vor dem 1. Dezember 2009 gewährleistet, da die zu Punkt 7 lit. a) der Tagesordnung der Hauptversammlung am 3. Juni 2008 vorgeschlagene Rückerwerbsermächtigung am 30. November 2009 endet und somit nach diesem Zeitpunkt auf ihrer Grundlage ein zulässiger Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG nicht mehr möglich ist. Aus demselben Grund soll auch eine Ausübung der Call-Optionen zum Zweck des Erwerbs eigener Aktien grundsätzlich nur bis zu einem Zeitpunkt erfolgen dürfen, der eine Lieferung der Aktien vor dem 1. Dezember 2009 gewährleistet. Allerdings liegt es im Fall einer Call-Option in der Macht der SAP, als Berechtigter die Option nur auszuüben, wenn und soweit eine wirksame Rückerwerbsermächtigung durch die Hauptversammlung besteht. Es ist daher nicht erforderlich, dass der letzte mögliche Ausübungs- und Lieferzeitpunkt vor dem 1. Dezember 2009 liegt. Ausreichend ist vielmehr, dass eine Ausübung der Call-Optionen und Lieferung der Aktien nach dem 30. November 2009 nicht erfolgen darf, sofern nicht eine spätere Hauptversammlung erneut eine entsprechende Rückerwerbsermächtigung beschließt.

- b) Der zulässige Erwerbspreis für den Erwerb einer Aktie bei Ausübung der Option (nachfolgend: „Ausübungspreis“) soll für den Fall, dass der Erwerb der Aktien unter Einsatz eines Put- oder Call-Optionsgeschäfts (oder einer Kombination aus beiden) mit einem Finanzinstitut mit der Maßgabe erfolgt, dass das betreffende Finanzinstitut bei Ausübung der Optionen nur in dem Umfang Aktien liefert, in dem es zuvor Aktien unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenpreis der Aktie im XETRA-Handel (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse erworben hat, den durchschnittlichen Börsenkurs der SAP-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsentagen vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der SAP-Aktie im XETRA-Handel (oder Nachfolgesystem), um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten dürfen. Damit wird die SAP hinsichtlich des zulässigen Erwerbspreises der Aktien im Ausgangspunkt so gestellt, als würde sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Optionsgeschäfts die Aktien direkt über die Börse erwerben. Denn die der Hauptversammlung am 3. Juni 2008 zu Punkt 7 lit. a) der Tagesordnung vorgeschlagene Erwerbsermächtigung sieht in lit. bb) (1) dieselben niedrigsten und höchsten Gegenwerte für den Erwerb eigener Aktien über die Börse vor. Allerdings sieht die

vorgeschlagene Ermächtigung zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten insoweit noch eine weitere Einschränkung vor, als die betreffenden Grenzwerte sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung der Optionsprämie eingehalten werden müssen.

Werden Put-Optionen über die Börse veräußert, soll der Ausübungspreis für eine Aktie den durchschnittlichen Börsenkurs der SAP-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsentagen vor der börslichen Veräußerung der betreffenden Option, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der SAP-Aktie im XETRA-Handel (oder Nachfolgesystem), um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten dürfen. Auch hier wird die SAP hinsichtlich des zulässigen Erwerbspreises der Aktien im Ausgangspunkt so gestellt, als würde sie die Aktien zum Zeitpunkt des Abschlusses des besagten Optionsgeschäfts direkt über die Börse erwerben, allerdings mit der zuvor genannten Einschränkung, dass die betreffenden Grenzwerte sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung der Optionsprämie eingehalten werden müssen.

Wird der Abschluss des Put- oder Call-Optionsgeschäfts (oder einer Kombination aus beiden) allen Aktionären öffentlich angeboten oder werden die Put-Optionsgeschäfte mit einem Emissionsunternehmen abgeschlossen mit der Verpflichtung, die Optionen den Aktionären zum Bezug anzubieten, so soll der Ausübungspreis für eine Aktie den durchschnittlichen Börsenkurs der SAP-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Zeit vom 9. bis zum 5. Börsentag vor der Veröffentlichung des Angebots zum Abschluss des Optionsgeschäfts bzw. zum Erwerb der Option, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der SAP-Aktie im XETRA-Handel (oder Nachfolgesystem) am 9., 8., 7., 6. und 5. Börsentag vor der Veröffentlichung des Angebots zum Abschluss des Optionsgeschäfts bzw. zum Erwerb der Option, um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten dürfen. Hierdurch soll die SAP hinsichtlich des zulässigen Erwerbspreises der Aktien im Ausgangspunkt so gestellt werden, als würde sie die Aktien aufgrund eines zum Zeitpunkt des Abschlusses des besagten Optionsgeschäfts veröffentlichten an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots erwerben (vgl. lit. bb) (2) der zu Punkt 7 lit. a) der Tagesordnung vorgeschlagenen Erwerbsermächtigung), allerdings ebenfalls mit der zusätzlichen Einschränkung, dass die betreffenden Grenzwerte sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung der Optionsprämie eingehalten werden müssen.

4. Andienungsrecht der Aktionäre

Bei einem Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen und Call-Optionen (oder einer Kombination aus beiden) soll den Aktionären hinsichtlich ihrer Aktien ein Andienungsrecht nur insoweit zustehen, als die SAP aus den Optionen zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Andernfalls wäre der Einsatz von Put- oder Call-Optionen (oder einer Kombination aus beiden) im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien nicht möglich, und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar.

Der Vorstand hält die Nichtgewährung bzw. Einschränkung des Andienungsrechts nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und dem Interesse der Gesellschaft sowie in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat mit Blick auf die angeführten Vorteile, die sich aus dem Einsatz von Put-Optionen und Call-Optionen für die Gesellschaft ergeben, für gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.